

Grenzen der Befugnis des Strafrichters, in dem Verfahren wegen Nachdrucks die Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße abzulehnen.

(Vergl. »Nachrichten a. d. Buchh.« 1896 Nr. 125 u. 135.)

Gesetz, betreffend das Urheberrecht, vom 11. Juni 1870, §§ 18, 19.

In der Strafsache gegen 1) den Schlossermeister O. B. aus B., 2) den Kaufmann M. S. daselbst, wegen Nachdrucks,

hat das Reichsgericht, Viertes Straffenat, am 9. Juni 1896 auf die Revision der Nebenkläger, Verlagsbuchhändler O. M. in N., Schlossermeisters und Zeichenlehrers J. F. in D. und Inhabers der Firma F. W. in D.,

für Recht erkannt:

Das Urteil des K. pr. Landgerichts zu L. vom 27. März 1896 wird, soweit es von einer Entscheidung über die von den Nebenklägern geltend gemachte Bußforderung absteht, unter Aufrechterhaltung der Verurteilung des Angeklagten wegen Nachdrucks und den dieser Verurteilung zu Grunde liegenden Feststellungen, aufgehoben; die Sache wird in so weit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das K. pr. Landgericht zu G. zurückverwiesen.

Gründe.

Die Vorinstanz hat die Angeklagten wegen vorsätzlicher Veranlassung eines Nachdrucks verurteilt, hat jedoch den Antrag der Nebenkläger auf Zuerkennung einer Buße abgelehnt, weil es ihr nach Lage der Sache angemessen erschien, von dem Rechte des § 18 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht u. s. w., vom 11. Juni 1870 keinen Gebrauch zu machen, sondern den Nebenklägern die Geltendmachung ihres Anspruchs im Civilprozeß zu überlassen.

Diese Entscheidung über ihre Bußforderung haben die Nebenkläger mit der Behauptung angefochten, daß durch sie das Gesetz verletzt worden sei.

Zwei Gründe sind es, auf welche die Vorinstanz ihre Ansicht stützen will: einmal nämlich erachtet sie die tatsächlichen Ausführungen der Nebenkläger nicht für ausreichend, um auf ihrer Grundlage zu einer annähernd richtigen Schätzung des Schadens und Bemessung der Bußen zu gelangen, und sodann glaubt sie auf dieselben auch deshalb nicht eingehen zu sollen, weil sie erst in der Hauptverhandlung vorgebracht worden, somit die Angeklagten nicht in der Lage gewesen seien, sich über sie in genügender Weise zu erklären. Mit Recht bekämpft die Revision beide Gründe als nicht stichhaltig.

Was den ersteren betrifft, so bestimmt § 19 des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870, daß darüber, ob ein Schaden entstanden und auf welche Höhe sich derselbe belaufe, das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung entscheiden solle, eine Norm, die nicht bloß für die im Civilprozeß geltend gemachten Entschädigungsforderungen maßgebend ist, sondern auch im Strafverfahren bei den an die Stelle der Entschädigungsforderungen tretenden Bußansprüchen Platz greift. Nun folgt zwar aus dem Wortlaut des § 18 a. a. O., daß der Strafrichter nicht verpflichtet ist, in jedem Fall über einen im Strafverfahren erhobenen Anspruch auf Buße eine definitive Entscheidung zu treffen, daß er vielmehr befugt ist, dem Nebenkläger die Geltendmachung seines Anspruchs vor dem Civilrichter zu überlassen. Es würde jedoch gegen Sinn und Tendenz der §§ 18, 19 a. a. O. verstößen, wenn man die Entscheidung darüber, ob das eine oder das andere eintreten solle, lediglich in die Willkür des Strafrichters stellen wollte. Vielmehr ist aus dem Gesetz selbst, und zwar dem § 19, die Grenze zu entnehmen, nach der sich das Ermessen des Strafrichters zu richten hat. Sind ihm nämlich durch die Lage der Sache und die Ausführungen des Nebenklägers gar keine Anhaltspunkte zur Feststellung eines Schadens geboten und vermag er aus ihnen keine Ueberzeugung von dem Umfange desselben zu gewinnen, so ist es nicht rechtsirrig, wenn er, ohne den Bußanspruch als unberechtigt abzuweisen, von einer Entscheidung über denselben Abstand nimmt (cf. Entscheidungen Band 6 Seite 398). Dagegen würde er das Gesetz verkennen und die ihm gezogene Grenze überschreiten, wenn er sich einer Entscheidung lediglich deshalb enthalten wollte, weil ihm die ermittelten Thatsachen und die Angaben des Nebenklägers keine zuverlässige Grundlage zu einer genaueren Ermittlung des Schadens und seiner Größe gewähren (cf. Entscheidungen Band 17, Seite 190). Bei Prüfung der Sachlage aber hat man davon auszugehen, daß der durch den Nachdruck verursachte Schaden in der Hauptsache in dem durch minderen Absatz des nachgedruckten Werks entgangenen Gewinn besteht und für die Schätzung desselben sowohl die Zahl der abgesetzten Nachdrucks-

exemplare, wie die Differenz zwischen der Zahl der vor und der nach dem Nachdruck verkauften Exemplare des nachgedruckten Werks maßgebende Faktoren bilden.

Nun ist in den Urteilsgründen angeführt, die Nebenkläger hätten zur Begründung ihrer Bußforderung die Größe der Auflagen beider Werke, den Verkaufs- und den Herstellungspreis derselben und den unterbliebenen Absatz näher angegeben, sowie die Schädigung des Aufs ihrer Bücher und bezw. das Unterbleiben der Herstellung neuer Auflagen geltend gemacht; es ist auch als erwiesen angenommen worden, daß die ganze 2000 Exemplare umfassende Auflage des Nachdruckwerks im Laufe des Jahres 1895 bis in das Jahr 1896 hinein, also binnen kurzer Zeit, verkauft worden ist. Wenn trotzdem die Vorinstanz es abgelehnt hat, über die Bußforderung Entscheidung zu treffen, so ist der Schluß geboten, daß sie es gethan, nicht weil ihr überhaupt kein Anhalt zur Feststellung und Schätzung der Höhe des den Nebenklägern erwachsenen Schadens gegeben worden, sondern weil sie eine zuverlässige Grundlage zur genaueren Ermittlung des Schadens und seines Umfangs aus jenen Ausführungen und Thatsachen nicht habe gewinnen können. Dieser Ablehnungsgrund aber ist nicht haltbar.

Dem zweiten von der Vorinstanz geltend gemachten Grund steht entgegen, daß nach § 444 der Strafprozeßordnung der Antrag auf Zuerkennung einer Buße bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden kann. Selbstredend muß es sonach auch zulässig sein, bis zu diesem Zeitpunkt einen früher gestellten Antrag zu begründen oder seine Begründung zu vervollständigen. Diese prozessuale Befugnis würde dem Nebenkläger illusorisch gemacht, wenn das Gericht berechtigt wäre, ein Eingehen auf die Ausführungen des Nebenklägers um deshalb auszusetzen, weil dem Angeklagten die Möglichkeit, sich auf die aufgeführten Thatsachen in genügender Weise zu erklären, nicht gegeben sei. Uebrigens erscheint diese Begründung um so auffälliger und um so weniger geeignet, die angefochtene Entscheidung zu rechtfertigen, als nach Inhalt des Sitzungsprotokolls und der Urteilsgründe die Angeklagten eine Verspätung der nebenklägerischen, ihre Bußforderung näher begründenden Ausführungen nicht geltend gemacht, sich vielmehr auf den erhobenen Anspruch erklärt haben, und als die Nebenkläger schon vor der Hauptverhandlung in einer Eingabe vom 2. Januar 1896 dem Gericht alle diejenigen Thatsachen unter Angabe von Beweismitteln für dieselben angezeigt haben, auf die sie ihren Anspruch gründen. Nachdem jedoch das Gericht dem von ihnen gestellten Antrage auf Erhebung des angebotenen Beweises nicht stattgegeben, kann es den Nebenklägern, die in der Hauptverhandlung nur die Höhe der beanspruchten Buße bestimmt bezeichnet haben, nicht zugerechnet werden, wenn sich die Angeklagten nicht in genügender Weise hätten auslassen können. Schlechterdings nicht verständlich aber ist es, wenn dem prozeßrechtlichen Anspruch der Nebenkläger auf eine Entscheidung über ihre Forderung ein Umstand entgegengesetzt wird, dessen Eintritt nicht ihnen, sondern dem Gericht zur Last fällt.

Hiernach bedarf es eines näheren Eingehens auf die in der Revisionsbegründung enthaltenen Ausführungen nicht, sondern ist das vorinstanzliche Urteil, soweit es angefochten worden, aufzuheben und die Sache gemäß §§ 393, 394 der Strafprozeßordnung in so weit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen, wobei es angemessen erschien, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen.

### Werke und Schriften

des

#### † Geographen Dr. Johann Jakob Egli,

Professor für Geographie an der Universität Zürich,

geboren am 17. Mai 1825 in Laufen im Kanton Zürich,

gestorben am 24. August 1896 in Zürich.

(Vergl. die Todesnachricht in Nr. 199 d. Bl.)

Geographie für höhere Volksschulen. 3 Teile. gr. 8°. Zürich 1887—1891, Friedrich Schultheß. Zusammen N. 1.60.

1. Teil: Die Schweiz. 1. Aufl. 1857. — 2.—4. Aufl. 1860—67. — 5. u. 6. Aufl. 1874. — 7. Aufl. 1877. — 8. berichtigte Auflage. (IV, 68 S.) 1887. N. —40.

2. Teil: Europa. 1. Aufl. 1857. — 2. Aufl. 1861. — 3. Aufl. 1866. — 4.—6. Aufl. 1874—77. — 8. durchgesehene Auflage. (62 S.) 1891. N. —40.

3. Teil: Die Erde. 1. Aufl. 1862. — 2. u. 3. Aufl. 1872. — 4. Aufl. 1879. — 5. verbesserte Auflage. (III, 89 S.) 1889. N. —80.

Leitfaden der Arithmetik für Mittelschulen. 8°. (IV, 70 S.) Zürich 1858, Drell Fühlil & Comp., jetzt Artistisches Institut Drell Fühlil. N. —90.

Neue Schweizerkunde. 1. Aufl. 1860. — 2. Aufl. 1861. — 3. Aufl. 1865. — 4. Aufl. 1870. — 5. Aufl. 1872. — 6. Aufl. 1877. —

Dreihundsechzigster Jahrgang.